

Unsere Anwältinnen und Anwälte

Andreas Bättig, lic. iur., LL.M.
Marc Bernheim, Dr. iur., LL.M.
Irene Biber, Dr. iur.
Dominik Elmiger, M.A. HSG
Christoph Gasser, Dr. iur., LL.M.
Gaudenz Geiger, lic. iur., LL.M.
Markus Gottstein, lic. iur.
Eva Gut, lic. iur.
Michael Hamm, Dr. iur., TEP
Damian Hess, lic. iur., LL.M.
Andrin Hofstetter, lic. iur.
Philipp Känzig, lic. iur.
Martin Kern, M.A. HSG
Stefan Knobloch, PD Dr. iur.
Urs Leu, Dr. iur.
Peter Lutz, Dr. iur., LL.M.
Marc Metzger, Fürspr., LL.M.
Natalie Peter, Dr. iur., LL.M., TEP

Pascal Sauser, MLaw
Daniel Sauter, Dr. iur.
Marc Schmid, MLaw
Thomas Schmid, lic. iur., LL.M.
Florian Schneider, lic. iur.
Hans-Peter Schwald, lic. iur. HSG
Hans-Rudolf Staiger, Dr. iur., TEP
Jonas Stüssi, lic. iur.
Thiemo Sturny, Dr. iur., LL.M.
Cyrill Süess, lic. iur. HSG
Gian Andri Töndury, lic. iur., LL.M., TEP
Yasemin Varel, lic. iur.
Severine Vogel, MLaw, LL.M., dipl. Steuerexpertin
Stephanie Volz, Dr. iur.
Peter von Burg, MLaw
Désirée Wiesendanger, lic. iur., LL.M.
Sarah Witschi, MLaw
Jennifer Zimmermann, MLaw*

* Nicht als Rechtsanwalt zugelassen.

Staiger, Schwald & Partner AG

Genferstrasse 24
Postfach 2012
CH-8027 Zürich
Fon +41 58 387 80 00
Fax +41 58 387 80 99

Elfenstrasse 19
Postfach 133
CH-3000 Bern 15
Fon +41 58 387 88 00
Fax +41 58 387 88 99

ssplaw@ssplaw.ch | ssplaw.ch

STAIGER, SCHWALD & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

März 2015

paragraph

- 01 Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen in der Schweiz
- 05 Auswirkungen der revidierten Geldwäschereigesetzgebung auf das Gesellschaftsrecht
- 08 Änderungen in der Amtshilfe und automatischer Informationsaustausch

thema

Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen in der Schweiz

2012 wurden die Empfehlungen der Group d'action financière (GAFI) zur Bekämpfung der Geldwäscherei revidiert. Der schweizerische Gesetzgeber folgte mit einer zügigen Umsetzung, die zahlreiche wichtige Änderungen für Finanzintermediäre und weitere Akteure mit sich bringt.

NEUE REGELN GEMÄSS GAFI-REVISION

Die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erfolgt inzwischen immer häufiger auf der Grundlage von Regeln, die auf internationalen Standards und Empfehlungen beruhen. Federführend ist die Groupe d'action financière (GAFI), deren Mitglied auch die Schweiz ist. Bei den von GAFI erlassenen Empfehlungen (GAFI-Empfehlungen) handelt es sich nicht um unmittelbar anwendbares Recht, sondern um sog. soft law, welches zunächst im nationalen Recht umgesetzt werden muss. Eine Nichtumsetzung könnte Reputationsschäden oder Sanktionen anderer Staaten zur Folge haben. Mit Verweis auf diese Konsequenzen im Falle einer nicht rechtzeitigen und nicht konsequenten Umsetzung gelangten im Dezember 2014 die eidgenössischen Räte nach teilweise hitziger Debatte zu einer Einigung.

Das verabschiedete Gesetzgebungspaket hat Auswirkungen auf unterschiedliche Rechtsbereiche. Die Referendumsfrist gegen die Umsetzung läuft bis am 2. April 2015, wobei ein Referendum nicht zu erwarten ist und von einer raschen Inkraftsetzung, teilweise sogar noch in diesem Jahr, auszugehen ist.

STAIGER, SCHWALD & PARTNER
RECHTSANWÄLTE



Die Umsetzung der GAFI-Empfehlungen hat für Finanzintermediäre zahlreiche neue Vorschriften gebracht, die in ihren Geschäftsprozessen umgesetzt werden müssen. Es ist vor allem mit zusätzlichem Abklärungs- und Dokumentationsaufwand zu rechnen.

Peter Lutz, Rechtsanwalt, Dr. iur., LL.M.

PEP

Das GwG geht davon aus, dass Transaktionen, an denen politisch exponierte Personen – sog. PEPs – beteiligt sind, im Hinblick auf mögliche Geldwäscherei besonders heikel sind und daher die Einhaltung spezieller Pflichten erfordern. Die PEPs sind nun neu im GwG selber definiert. Wie bisher fallen Personen im Ausland darunter, die mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind. Neu hingegen ist, dass auch Personen in der Schweiz als PEP gelten können, wenn sie auf nationaler Ebene in Politik, Verwaltung, Militär oder Justiz mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind.

Ausländische politisch exponierte Personen, sog. PEPs, behalten auch nach Amtsende diesen Status, was bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen vom Finanzintermediär zu beachten ist.

Neu ist auch, dass Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen oder in internationalen Sportverbänden führende Funktionen haben, als PEP gelten. Zu beachten ist zudem, dass neu eine Qualifizierung als PEP auch nach Ausscheiden aus dem Amt fort dauert. Während im Falle schweizerischer PEPs diese Fortdauer auf 18 Monate seit Amtsende befristet ist, besteht bei den übrigen PEPs keine solche zeitliche Beschränkung. Zum heutigen

Zeitpunkt noch unklar ist, ob die Fortdauer der Qualifizierung als PEP auch zur Anwendung gelangt, wenn das Amtsende vor Inkrafttreten der neuen Regeln erfolgte.

BESONDERE SORGFALTSPFLICHTEN

Ein Finanzintermediär ist in jedem Fall verpflichtet, allgemeine Abklärungen im Zusammenhang mit der Identität seines Vertragspartners zu machen. Darüber hinaus muss er die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, u.a. wenn es sich um eine Transaktion oder Geschäftsbeziehung mit einem erhöhten Risiko handelt. Neu sieht das GwG selber vor, dass es sich in jedem Fall um eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko handelt, wenn eine ausländische PEP oder eine dieser aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen nahestehende Person an der Transaktion beteiligt ist. In allen übrigen Fällen besteht erst ein erhöhtes Risiko, wenn weitere Kriterien erfüllt sind. Aufgrund der sachlich und zeitlich ausgedehnten Definition der PEP ist mit einer Zunahme dieser Fälle zu rechnen.

WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTE PERSON

Während der Finanzintermediär den wirtschaftlich Berechtigten bisher nur in bestimm-

ten Situationen zu identifizieren hatte, muss er dies neu in jedem Fall, so auch bei operativen Gesellschaften, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt tun. Eine Ausnahme besteht bei börsenkotierten Gesellschaften oder von diesen beherrschten Gesellschaften. Bei einer operativ tätigen juristischen Person gilt als wirtschaftlich Berechtigter, wer direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils beteiligt ist oder die Gesellschaft auf andere Weise kontrolliert. Sind diese Beherrschungsverhältnisse nicht feststellbar, ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs, bspw. des Verwaltungsratspräsidenten oder des CEO, festzustellen.

BARTRANSAKTIONEN

Am meisten in die Öffentlichkeit getragen wurde die Debatte um ein Bargeldverbot für Beträge über CHF 100'000. Diese Regelung wurde in ihrer strikten Form nicht umgesetzt und gilt so nur bei SchKG-Versteigerungen. Im normalen Geschäftsalltag, so bspw. beim Kauf von Grundstücken, Kunst, Schmuck oder Autos, müssen Händler allerdings besondere Sorgfaltspflichten beachten, wenn sie bei einem Handelsgeschäft mehr als CHF 100'000 in bar entgegennehmen. Diesfalls müssen sie ihre Vertragspartei identifizieren, den aus dem Geschäft wirtschaftlich Berechtigten feststellen

und gewisse Dokumentationspflichten erfüllen. Erscheinen dem Händler die Umstände des Geschäfts als ungewöhnlich, muss er zudem die Hintergründe und den Zweck des Geschäfts klären. Ein Revisor muss sodann die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten prüfen. Diese Sorgfaltspflichten sind nicht anwendbar, wenn der CHF 100'000 übersteigende Betrag über einen Finanzintermediär (bspw. eine Bank) abgewickelt wird.

MELDUNG MROS UND VERMÖGENSSPERRE

Ein Finanzintermediär muss bei Verdacht auf Geldwäscherei Meldung machen. Diese Meldung führt nicht wie bisher automatisch zu einer Sperre der betroffenen Vermögenswerte. Der Finanzintermediär darf weiterhin Kundenaufträge ausführen, vorausgesetzt, eine spätere Einziehung der Vermögenswerte wird nicht vereitelt und es handelt sich nicht um eine Terrorismusfinanzierung. Eine Sperrung der Vermögenswerte erfolgt nur und erst dann, wenn die Meldestelle Mitteilung macht, dass sie die Sache an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet. Neu gilt ein unbefristetes Informationsverbot, d.h. der Finanzintermediär darf seinen Kunden zu keinem Zeitpunkt über die Meldung in Kenntnis setzen. Eine Offenlegung ist ausnahmsweise erlaubt, wenn der Finanzintermediär in einem Zivilprozess, Straf- oder Verwaltungsverfahren zur Wahrung seiner eigenen

Interessen darauf angewiesen ist.

TERRORISMUSLISTEN

Auf internationaler Ebene werden bereits seit längerem Listen mit Terrorismusverdächtigen geführt. Das revidierte GwG regelt nunmehr deren Handhabung. Gestützt auf Resolution 1373 des UNO-Sicherheitsrats erlassene Listen werden vom Eidgenössischen Finanzdepartement nach einer formellen Prüfung den Selbstregulierungsorganisationen zu Handen der ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre zugestellt. Finanzintermediäre müssen sodann besondere Abklärungs- und Meldepflichten erfüllen, falls ein Vertragspartner auf der Liste geführt wird.

VORTAT ZUR GELDWÄSCHEREI

In den revidierten GAFI-Empfehlungen werden Steuerdelikte („tax crimes“) neu ausdrücklich als Vortaten zur Geldwäscherei erfasst. In der Schweiz setzen Vortaten zur Geldwäscherei Handlungen in Bezug auf Vermögenswerte voraus, die aus einem Verbrechen herrühren. Fiskaldelikte sind im Schweizer Recht keine Verbrechen und fallen deshalb als Vortaten ausser Betracht. Für die Umsetzung der GAFI-Empfehlung haben sich die Eidgenössischen Räte darauf geeinigt, dass eine Vortat zu Geldwäscherei vorliegt, wenn die infolge Steuerbe-

trugs hinterzogene Steuer pro Steuerjahr mindestens CHF 300'000 beträgt.

Im Gegensatz zur einfachen Steuerhinterziehung begeht einen Steuerbetrug nur, wer gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung der Steuerbehörden verwendet. Erst mit der Revision des Steuerstrafrechts kann allenfalls den Tatbestand des Steuerbetrugs erfüllen, wer arglistig eine Steuerhinterziehung begeht. Deklariert ein Bankkunde sein auf seinen Namen lautendes Konto nicht, erfüllt er damit lediglich den Tatbestand der Steuerhinterziehung und nicht den des Steuerbetrugs. Auch wenn das Konto von einer Stiftung oder einem Trust gehalten wird, ist der Steuerbetrug für sich alleine noch nicht erfüllt und somit keine Vortat zur Geldwäscherei gegeben.

ZUSAMMENFASSUNG

Die verschärften und erweiterten Pflichten werden Anpassungsaufwand auslösen. Finanzintermediäre müssen die neuen Regelungen in ihre Abklärungs- und Dokumentationsprozesse aufnehmen. Zudem ist auch zu beachten, dass, wie im folgenden Abschnitt gezeigt wird, auch im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen grundlegende Änderungen erfolgt sind, die der Finanzintermediär in seiner Geschäftstätigkeit berücksichtigen muss. §

Peter Lutz, Martin Kern, Natalie Peter



Personen, die bereits Inhaberaktien halten oder in Zukunft erwerben, werden darum besorgt sein müssen, die neuen gesetzlichen Meldepflichten rechtzeitig zu erfüllen, da andernfalls ihre Vermögensansprüche teilweise verwirken.

Thomas Schmid, Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M.

Auswirkungen der revidierten Geldwäschereigesetzgebung auf das Gesellschaftsrecht

Die Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung auf Basis der revidierten GAFI-Empfehlungen beschränkt sich nicht auf die unmittelbar geldwäschereibezogenen Normen des Geldwäschereigesetzes sondern umfasst auch einige wesentliche Änderungen im Bereich des schweizerischen Gesellschaftsrechts.

MELDEPFLICHT DES INHABERAKTIONÄRS

Das schweizerische Aktienrecht liess bislang die Ausgestaltung von Aktien in zwei grundsätzlich verschiedenen Formen zu: Inhaberaktien und Namenaktien. Inhaberaktien setzen für die Ausübung der Aktionärsrechte den blossen Besitz der Aktie voraus. Entsprechend einfach und anonym gestaltet sich eine Übertragung der Inhaberaktie und der mit ihr verbundenen Rechte. Dagegen setzt die Anerkennung als Aktionär durch die Gesellschaft bei Namenaktien zusätzlich voraus, dass der Eigentümer der Aktie der Gesellschaft gegenüber seine Aktionärsstellung

offenlegt und im Aktienbuch der Gesellschaft mit Namen und Adresse eingetragen wird.

Die Anonymität der Inhaberaktionäre und die damit verbundene fehlende Nachverfolgbarkeit von Aktienübertragungen wurden als ein Defizit in der Geldwäschereibekämpfung der Schweiz betrachtet. Gemäss den GAFI-Empfehlungen standen grundsätzlich zwei Ansätze zur Disposition: entweder die vollständige Abschaffung der Inhaberaktie oder die Aufhebung der mit der Inhaberaktie verbundenen Anonymität. Durchgesetzt hat sich am Ende die Position, dass an der Inhaberaktie zwar formal festgehalten wird, diese jedoch über eine Pflicht zur Offenlegung der Aktionärsstellung gegenüber der Gesellschaft dennoch de facto abgeschafft wird.

Wie bisher bei der Namenaktie wird neu auch der Erwerber von Inhaberaktien seine Aktionärsstellung gegenüber der Gesellschaft offenlegen müssen.

Die neuen Regeln sehen vor, dass der Erwerber von Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaft der Gesellschaft innert eines Monats seit dem Erwerb den Erwerb und auch seinen Namen und seine Adresse (sowie nachfolgend jegliche Änderungen diesbezüglich) anzuzeigen hat. Dies gilt unabhängig vom Erreichen eines gewissen Schwel-

lenwerts. Die Meldepflicht besteht hingegen nicht, falls die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind. Die Gesellschaft andererseits ist verpflichtet, ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre zu führen und dieses aufzubewahren resp. ein entsprechendes Verzeichnis durch einen Finanzintermediär führen zu lassen. Die Inhaberaktie wird dadurch faktisch zur Namenaktie.

Über die Meldepflicht des direkten Erwerbers bei Inhaberaktien hinaus statuieren die neuen Regelungen eine Meldepflicht betreffend die an den Aktien wirtschaftlich berechnete Person. Die entsprechende Meldepflicht gilt sowohl bei Inhaber- wie auch bei Namenaktien und greift, sobald jemand alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet.

Bei der wirtschaftlichen Berechnung wird, statt auf die formellen Eigentumsverhältnisse abzustellen, eine wirtschaftliche Betrachtungsweise angewendet: wirtschaftlich berechnete ist diejenige Person, welcher die mit der Aktie verbundenen wirtschaftlichen Vorteile zugutekommen, was nicht zwingend der direkte Eigentümer der Aktie sein muss. Zu denken ist bspw. an Treuhandverhältnisse, in denen der direkte Eigentümer einer Aktie diese im Auftrag und auf Rechnung eines Dritten – des wirtschaftlich Berechneten – hält. Diese Melde-

pflicht greift unter den gleichen Voraussetzungen auch bei der GmbH.

FOLGEN EINER VERLETZUNG DER MELDEPFLICHT

Kommt der Erwerber von Inhaberaktien seiner Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so hat er einschneidende Rechtsfolgen zu gewärtigen. Zum einen ruhen die mit den Inhaberaktien verbundenen Mitgliedschaftsrechte, solange die Meldung nicht vorgenommen wird. Der Erwerber ist mithin insbesondere auch nicht berechnete – trotz Eigentum an den Aktien – anlässlich der Generalversammlung seine Stimmrechte als Aktionär der Gesellschaft auszuüben. Darüber hinaus verirken nach unbeendetem Ablauf der einmonatigen Meldefrist die mit den erworbenen Inhaberaktien verbundenen Vermögensrechte für die Dauer zwischen Erwerbszeitpunkt und Erfüllung der Meldepflicht. Verwirkte Dividendenansprüche können auch nach dem Nachholen der Meldepflicht nicht mehr wiederhergestellt werden.

Bei einer nicht rechtzeitigen Meldung können die Dividendenansprüche des Inhaberaktionärs verirken.

HANDLUNGSBEDARF AUFGRUND DER NEUEN REGELUNGEN

Handlungsbedarf besteht sowohl für Erwerber von Inhaberaktien als auch für Gesellschaften mit Inhaberaktien. Personen, die nach Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung Inhaberaktien erwerben, müssen dies der Gesellschaft anzeigen, ansonsten sie der mit den Aktien verbundenen Vermögensrechte während der Dauer der unterlassenen Meldung verlustig gehen. Personen, die bei Inkrafttreten der neuen Regelungen bereits Inhaberaktien halten, haben der Meldepflicht ebenfalls nachzukommen, wobei die Frist für die Verwirkung der Vermögensrechte diesfalls sechs Monate ab Inkrafttreten beträgt.

Gesellschaften mit Inhaberaktien müssen die nötigen Strukturen und Prozesse einrichten, um die Führung des Verzeichnisses über die Inhaberaktionäre zu gewährleisten.

Auch sind die Verwaltungsräte gefordert, die nötigen Strukturen und Prozesse aufzubauen, um zu gewährleisten, dass das Verzeichnis der Inhaberaktionäre und das Verzeichnis der wirtschaftlich Berechneten geführt und aufbewahrt wird. Hinzuweisen ist diesbezüglich auf die Möglichkeit, das Verzeichnis durch einen Dritten führen zu lassen. Bei diesem Dritten muss es sich um einen Finanzintermediär nach dem

Geldwäschereigesetz handeln. Eine derartige Delegation setzt einen entsprechenden Generalversammlungsbeschluss voraus. §

Thomas Schmid, Martin Kern



Der OECD-Standard bei der Amtshilfe in Steuersachen schafft das Bankgeheimnis für alle Beteiligten definitiv ab. Dabei werden die Finanzinstitute zusehend zum verlängerten Arm der Finanzverwaltungen.

Natalie Peter, Rechtsanwältin, Dr. iur., LL.M., TEP

Änderungen in der Amtshilfe und automatischer Informationsaustausch

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. Januar 2015 zwei Vernehmlassungen zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen eröffnet. Die eine Vorlage betrifft das von der Schweiz 2013 unterzeichnete Amtshilfeübereinkommen von OECD und Europarat. Die zweite Vorlage umfasst die Teilnahme der Schweiz an der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden und das Umsetzungsgesetz für den automatischen Informationsaustausch (AIA).

AUSGANGSLAGE

Bereits im März 2009 hatte der Bundesrat entschieden, den OECD-Standard bei der Amtshilfe in Steuersachen gemäss Art. 26 des OECD-Musterabkommens vollumfänglich zu übernehmen und den entsprechenden Vorbehalt zum OECD-Musterabkommen zurückzuziehen. Seither wurden insgesamt 49 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nach internationalem Standard unterzeichnet, davon sind 41 in Kraft. Zudem hat die Schweiz 7 Steuerinfor-

mationsabkommen (SIA) unterzeichnet, wovon deren 3 in Kraft sind. Der OECD-Standard erlaubt es seither, den Informationsaustausch im Einzelfall auf konkrete und begründete Anfrage mit anderen Ländern auszubauen. Im Rahmen seiner Strategie für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz, der die internationalen Standards im Steuerbereich und insbesondere jene in Bezug auf die Transparenz und den Informationsaustausch einhält, beschloss der Bundesrat unter anderem die Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen). Die Unterzeichnung erfolgte am 15. Oktober 2013 bei der OECD in Paris.

AMTSHILFEÜBEREINKOMMEN

Seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1988 und seiner Revision in 2009 haben sämtliche G20 und fast alle OECD-Mitgliedstaaten das Amtshilfeübereinkommen unterzeichnet. In den letzten zwei Jahren wurde der Geltungsbereich zudem auf 153 Übersee- und Krongebiete ausgeweitet. Aufgrund dieser breiten Basis an Unterzeichnerstaaten gehört der Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen heute zum Standard in der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen.

Das Amtshilfeübereinkommen enthält die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Amts-

hilfe zwischen zwei Vertragsstaaten und sieht drei Formen des Informationsaustauschs vor:

1. Im Sinne des Amtshilfeübereinkommens sind die Vertragsparteien verpflichtet, Informationen über einen bestimmten Sachverhalt auf ein **konkretes Ersuchen** eines anderen Staates auszutauschen. Inhalt und Umfang richten sich insbesondere nach Art. 26 OECD-Musterabkommen und dem dazugehörigen Kommentar. Gruppensuchen sind ebenfalls erfasst. Das Amtshilfeübereinkommen wird die Anzahl Partnerstaaten, mit denen die Schweiz nach OECD-Standard Informationen auf Ersuchen austauschen kann, substantiell erhöhen.
2. Das Amtshilfeübereinkommen wird für die Schweiz neu die Verpflichtung zum **spontanen Informationsaustausch** einführen. Dabei werden die Informationen nicht nach einem vorgängigen Ersuchen übermittelt, sondern dann, wenn der informierende Staat bei bereits vorhandenen Informationen ein mögliches Interesse eines anderen Staates vermutet.
3. Das Amtshilfeübereinkommen sieht weiter vor, dass eine oder mehrere Vertragsparteien einvernehmlich den **Automatischen Informationsaustausch (AIA)** vereinbaren können. Beim AIA werden im Voraus definierte Informationen routinemässig und in regelmässigen Abständen an den anderen Staat übermittelt.

Der Bundesrat beabsichtigt durch das Anbringen eines Vorbehalts die zeitliche Anwendbarkeit des Amtshilfeübereinkommens für vorläufige und strafrechtlich verfolgte Steuerdelikte auf einen Zeitraum nach dessen Unterzeichnung durch die Schweiz im Jahr 2013 zu beschränken.

AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Grundlage

Im Oktober 2014 haben 51 Staaten und Territorien in Berlin eine multilaterale Vereinbarung über die Grundsätze der Durchführung des AIA (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA) unterzeichnet. Der Bundesrat hat sodann im November 2014 die Unterzeichnung des MCAA beschlossen und gleichentags unterzeichnet.

Das MCAA stellt ein Instrument dar, um den von der OECD entwickelten AIA-Standard umzusetzen. Jeder Unterzeichnerstaat musste angeben, bis wann er beabsichtigt, den AIA umzusetzen. Die sogenannten „Early Adopters“ beabsichtigen, Daten ab dem Jahre 2016 zu sammeln und einen ersten Austausch im September 2017 durchzuführen. Weitere Staaten, u.a. auch die Schweiz, beabsichtigen, den ersten Datenaustausch per 2018 mit Daten aus dem Jahre 2017 vorzunehmen.

Voraussetzung, damit eine rechtliche Verpflichtung der Schweiz zum AIA gegenüber einem anderen Staat entsteht, ist allerdings dass,

- beide Staaten das Amtshilfeübereinkommen in Kraft gesetzt haben.
- beide Staaten das MCAA unterzeichnet haben.
- beide Staaten bestätigen, dass sie über die zur Umsetzung des AIA-Standards notwendigen Gesetze verfügen.
- beide Staaten dem Sekretariat des MCAA mitgeteilt haben, dass sie mit dem anderen Staat Informationen auf automatischer Basis austauschen möchten.

MELDESTANDARD

Gegenstand des AIA ist ein routinemässiger und regelmässiger Austausch von Informationen über Konten, die eine in einem bestimmten Staat steuerpflichtige natürliche oder juristische Person bei einem Finanzinstitut in einem anderen Staat hält. Der Ansässigkeitsstaat soll die Gelegenheit erhalten, die Gesetzeskonformität seiner Steuerpflichtigen zu prüfen und letztlich zu verbessern.

Um eine Umgehung durch die Steuerpflichtigen zu vermeiden, sollen die im Meldestandard bestimmten Informationen in möglichst grossem Umfang ausgetauscht werden. Der Meldestandard legt dabei das absolute

Minimum der auszutauschenden Informationen fest. Es bleibt jedoch den beteiligten Mitgliedsstaaten vorbehalten, weitere Informationen auszutauschen.

Die Finanzinstitute sammeln die auszutauschenden Informationen und übergeben sie an die Steuerbehörde ihres Sitzstaates. Diese leiten die Informationen anschliessend an die Steuerbehörde des anderen Vertragsstaates weiter.

Der Meldestandard definiert insbesondere

- welche Finanzinformationen meldepflichtig sind

Es handelt sich grundsätzlich um Informationen zur Identität der meldepflichtigen Person (Name, Adresse, Geburtsdatum, Steueridentifikationsnummer etc.) sowie zum Konto (Kontonummer, Saldo, Zinsen, Dividenden etc.). Ausgenommen sind Konten, die für den Missbrauch ein geringes Risiko aufweisen (z.B. Mietzinskonten oder Säule 3a Vorsorgekonten). Die Meldung muss ebenfalls Angaben zum Finanzinstitut enthalten.

- welche Kontoinhaber betroffen sind

Neben den natürlichen Personen müssen auch passive Rechtsträger wie Trusts und Stiftungen geprüft werden. Gegebenenfalls ist Meldung zu der den Rechtsträger beherrschenden Person zu machen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass der AIA durch Zwischenschaltung eines passiven Rechtsträgers umgangen wird. Der

Mit der Umsetzung der neuen GAFI-Empfehlungen im Bereich der Geldwäschereibekämpfung sowie den Änderungen in der Amtshilfe ergeben sich viele neue Verpflichtungen für Finanz- aber auch für Nicht-Finanzintermediäre. Unsere Spezialisten verfolgen diese Änderungen stetig und können bei der praktischen Umsetzung und den sich daraus ergebenden Fragestellungen kompetent beraten und unterstützen.

Standard enthält sodann klare Vorgaben zur Identifikation des am Konto wirtschaftlich Berechtigten.

- welche meldepflichtigen Finanzinstitute diese Informationen zu liefern haben

Neben den Banken und Verwahrstellen sind auch Investmentunternehmen und bestimmte Versicherungsgesellschaften meldepflichtige Finanzinstitute.

- wie die Informationen zu beschaffen sind
Der AIA Standard sieht für bereits bestehende und neue Konten unterschiedliche Sorgfaltspflichten vor, weil die Beschaffung von Informationen bei Inhabern von bestehenden Konten schwieriger und aufwändiger sei als bei einer Kontoeröffnung.

SPONTANER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Der spontane Informationsaustausch ist für die Schweiz ein neues Instrument im Verkehr mit ausländischen Behörden. Die Schweizer Behörden sind verpflichtet, unaufgefordert Informationen, über welche sie verfügen, an eine andere Vertragspartei zu übermitteln, wenn sie davon ausgehen, dass die betreffenden Informationen für die andere Vertragspartei von Interesse sind. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn eine steuerpflichtige Person eine Steuerermässigung oder -befreiung erhält, die eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung einer

anderen Vertragspartei zur Folge haben würde. Im Unterschied zum AIA wird nicht im Voraus mit einer oder mehreren anderen Vertragsparteien festgelegt, welche Informationen (bspw. periodische Zinserträge) routinemässig und in regelmässigen Zeitabständen übermittelt werden.

AUSSICHTEN

Nicht alle Bestimmungen des MCAA und des gemeinsamen Meldestandards sind ausreichend detailliert und somit direkt anwendbar, weshalb der Erlass des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) notwendig ist. Für die Einsichts- und Verfahrensrechte der Betroffenen verweist das AIA-Gesetz auf das Datenschutzgesetz.

Die Vernehmlassungen dauern bis zum 21. April 2015. Die Botschaften des Bundesrates an das Parlament sind für den Sommer 2015 und die Beratung der Vorlagen in den Eidgenössischen Räten für Herbst 2015 vorgesehen. Eine Inkraftsetzung der Rechtsgrundlagen ab Anfang 2017 sollte auf dieser Zeitachse auch mit einem allfälligen Referendum möglich sein. §

Natalie Peter